

Satzung zur Festlegung des Schuleinzugsbereiches für die Gemeinschaftsschule Barleben

Gemäß § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 7. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 41 Abs.2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013(GVBl. LSA S. 68) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Barleben in seiner Sitzung am die nachstehende Satzung zur Festlegung des Schuleinzugsbereiches für die Gemeinschaftsschule Barleben beschlossen.

§ 1 Schuleinzugsbereich

Der Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule Barleben umfasst die Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2016 in Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister